

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 27. März 1854.)

Auf den Antrag des Schweiz. Post- und Baudepartements hat der Bundesrath beschlossen, in Degerzheim, Kts. Gallen, wo bisher nur eine Postablage war, nunmehr ein Postbureau zu errichten.

Für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über gehörige Fortführung des Unternehmens der Lukmaniereisenbahn hat der Bundesrath, unter Bezugnahme auf den Großrathsbeschuß des Kantons Tessin vom 16. dieß, den Termin auf den 1. März 1855 verlängert, unter der Bedingung jedoch, daß die Konzessionäre der gedachten Bahn im Laufe des Monats April nächsthin die Summe von Fr. 100,000 beim Staatsrath des Kantons Tessin hinterlegen.

In Antwort auf eine Anfrage des Bundesrathes vom 6. Februar abhin, macht das königl. niederländische Generalkonsulat in der Schweiz, mit Aufschrift vom 23. d. M., in Betreff der im Königreich der Niederlande in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Niederlassungsverhältnisse und die Entschädigung für requirirte Zeugen, dem Bundesrath folgende Mittheilung:

- 1) Was den Genuß der bürgerlichen Rechte (des *droits civils*) betrifft, so werden die Fremden, nach der Bestimmung des Art. 8 des Civilgesetzbuches,

in folgenden zwei Fällen den Niederländern gleich gehalten:

- a. Wenn sie, in Folge erhaltener Autorisation vom König, ihr Domizil im Königreich festgesetzt und von der betreffenden Ortsbehörde die Niederlassungsbewilligung erhalten haben.
- b. Wenn sie, nach einem sechsjährigen Aufenthalte in einer Gemeinde des Königreichs, bei der Behörde ihres Wohnortes die Erklärung abgegeben haben, daß sie für immer im Königreiche zu wohnen gedenken.

2) In Betreff des Bürgerrechtes (*droit de bourgeoisie*) werden, nach dem Art. 3 des Gesetzes vom 20. Heumonat 1850, als Niedergelassene betrachtet diejenigen, welche

- a. drei Jahre nach einander in den europäischen Staaten des Königs gewohnt haben,
- b. diejenigen, welche nach einem anderthalbjährigen Aufenthalte an einem Orte, bei der dortigen Lokalbehörde sich erklärten, daß sie daselbst fortwährend wohnen wollen.

Indessen gelten die in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Niederlassung nur in denjenigen Fällen, welche in jenen Gesetzen ausgesprochen sind.

In Betreff der Reise- und Aufenthaltsentschädigung für requirirte Zeugen in Kriminalfällen gelten gegenwärtig noch in den Niederlanden die Bestimmungen der französischen Dekrete vom 18. Juni 1811 und 7. April 1813, welche durch königliche Schlußnahme vom 8. Juni 1829 in Kraft erhalten wurden.

(Vom 29. März 1854.)

Der Bundesrath hat, auf den Vorschlag seines Post- und Baudepartements, eine neue Verordnung für die Benutzung der elektrischen Telegraphen in der Schweiz erlassen.

Wahlen des Bundesrathes.

Postbeamte:

27. März, Herr Joh. Renfer, Spengler in Lengnau, Kts. Bern, zum Posthalter daselbst. Jahresbesoldung Fr. 280.
- „ „ Herr Joh. Mäder von Mühleberg, Kts. Bern, zum Sekretär des Kursbüreau der Generalpostdirektion.
-

Zum I. Sekretär des Kursbüreau der Generalpostdirektion ist der bisherige II. Sekretär des genannten Büreau, Herr J. Stucki von Dientigen, Kts. Bern, und an dessen Stelle der bisherige Sekretär für das Materielle, Herr J. K. Ott von Langnau, Kts. Bern, befördert worden; jeder mit einem Jahresgehälter von Fr. 2300.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1854
Date	
Data	
Seite	43-45
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 379

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.